

BVGer E-983/2015 vom 25. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-983_2015

FR: TAF E-983/2015 du 25 mars 2015

IT: TAF E-983/2015 del 25 marzo 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Das SEM hielt in der angefochtenen Verfügung fest, die Beschwerdefrist betrage fünf Arbeitstage (vgl. Art. 108 Abs. 2 i.V.m. Art. 40 AsylG und Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG). Das Staatssekretariat hat zu Recht und mit zutreffender Begründung die Voraussetzungen für einen Entscheid mit einer Beschwerdefrist gemäss Art. 108 Abs. 2 AsylG bejaht, nachdem der Heimatstaat der Beschwerdeführenden vom Bundesrat als verfolgungssicherer Staat gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG bezeichnet worden ist und das SEM das Verfahren nach der Anhörung ohne weiteren Abklärungen als spruchreif erachten durfte.

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 1.6

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2

Am 1. Februar 2014 ist die Änderung des Asylgesetzes vom 14. Dezember 2012 in Kraft getreten. Bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen - die vorliegenden zweiten Asylgesuche waren bereits bei Inkrafttreten der Gesetzesrevision hängig - gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012 hängigen Verfahren bisheriges Recht in der Fassung vom 1. Januar 2008 (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 14. Dezember 2012 III / Abs. 2, 1. Satz).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Verfolgung ist asylbeachtlich, wenn sie vom Staat ausgeht; wogegen nichtstaatliche Verfolgung nur dann asylbeachtlich ist, wenn der Staat zur Verfolgung anregt oder sich diese in anderer Weise zurechnen lassen muss oder er generell nicht in der Lage ist, vor Verfolgung ausreichend Schutz zu bieten.

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 7 AsylG, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung verschiedene Zweifel am Wahrheitsgehalt der vorgetragenen Asylgründe sowie an der vorgebrachten Herkunft der Beschwerdeführenden an und wies zutreffend darauf hin, dass die geltend gemachten Vorbringen aus den nachfolgend dargelegten Überlegungen - denen sich das Gericht im Wesentlichen anschliesst - nicht glaubhaft sind.

E. 4.2

In Bezug auf die geltend gemachte Herkunft der Beschwerdeführenden ist vorderhand festzuhalten, dass sie anlässlich ihres ersten Asylverfahrens in der Schweiz Probleme in ihrem angeblichen Heimatdorf F._____ geltend gemacht hatten. Die damals

durchgeführte Abklärung vor Ort durch die Schweizerische Vertretung im Kosovo hatte allerdings ergeben, dass sie in M._____, Serbien gelebt hatten. Dazu hielt das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen E 7447/2008 + E 7405/2008 sowie E-3091/2009 jeweils vom 9. September 2010 fest, dieses Abklärungsergebnis widerspreche eindeutig den Aussagen der Familie, weshalb deren Glaubwürdigkeit in Frage gestellt sei. Im Übrigen sei festzuhalten, dass selbst wenn der Abklärungsbericht - wie von den Beschwerdeführenden behauptet worden sei - zu einem falschen Ergebnis gekommen sein sollte, sich auch in den jeweiligen Protokollen mehrere widersprüchliche Angaben finden würden. Im Rahmen des vorliegenden zweiten Asylverfahrens gab der Beschwerdeführer hinsichtlich seines Wohnortes auch weiterhin an, zeitlebens in F._____ und den umliegenden Dörfern gewohnt zu haben (B26/13 S. 3). Er erklärte zudem, mit acht Jahren dort die Schule begonnen zu haben (B26/13 S. 2). Das eingereichte Schuldokument bestätigt jedoch den Schuleintritt in die erste Klasse im September (...), als der Beschwerdeführer sechs Jahre alt war. Die Beschwerdeführerin führte bezüglich ihres Wohnsitzes aus, dass sie von (...) bis (...) in F._____ gelebt habe (B27/11 S. 4). Den Akten ist allerdings zu entnehmen, dass die Kinder, Jahrgang (...) und (...), in M._____, Serbien, geboren sind. Einen allfälligen Aufenthalt in Serbien erwähnen die Beschwerdeführenden jedoch nicht. Auffallend ist sodann der Umstand, dass die Tochter beziehungsweise die Schwester der Beschwerdeführenden gemäss eigenen Angaben besser Serbisch als Albanisch spreche (B29/13 S. 1, 4); dies obschon - abgesehen von (...) der Beschwerdeführerin - alle Familienangehörigen Albaner seien respektive zur albanischsprachigen Minderheit (Ashkali/Ägypter/Roma) gehören würden und sie in der Gemeinde G._____, einem überwiegend von Albanern bewohnten Teil des Kosovos, die erste bis sechste Klasse besucht habe (B26/13, S. 10; B29/13 S. 3). Im Übrigen ergaben die vor Ort getätigten Abklärungen, dass gemäss Angaben einer den Beschwerdeführenden nahestehenden Quelle sie seit Jahren nicht mehr im Kosovo leben würden. In Würdigung aller Aspekte sprechen wesentliche und überwiegende Umstände gegen die Richtigkeit der vorgebrachten Sachverhaltsdarstellung. Die aufgeführten Ungereimtheiten stehen demnach der Annahme einer zeitlebens dauernden Niederlassung im Kosovo grösstenteils entgegen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht nach wie vor grosse Zweifel hinsichtlich des geltend gemachten Aufenthaltsortes hegt.

E. 4.3

Ferner ist bezüglich der vorgebrachten geschlechtsspezifischen Probleme festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin ausdrücklich erklärte, dass sich - nebst den Ereignissen im [90er Jahre] - der Vorfall mit [Verwandter] erst nach ihrer Rückkehr aus Frankreich ereignet habe (B27/11 S. 5). Somit handelt es sich hierbei - anders als es von der Vorinstanz aufgefasst wurde - um ein neues Asylvorbringen. Den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist zwar entgegenzuhalten, dass gemäss den seitens der Schweizer Botschaft getätigten Abklärungen vor Ort keine ihrer Verwandten mehr im Kosovo leben würden. Auch ihre Tochter erklärte anlässlich ihrer Anhörung, dass keine [Verwandten] mütterlicherseits im Kosovo wohnen würden (B29/14 S. 5). Dennoch kann die endgültige Klärung der Frage der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens offengelassen werden, da die Beschwerdeführerin eine Verfolgung durch eine Privatperson geltend macht und Übergriffe seitens privater Dritter nur dann flüchtlingsrechtlich relevant sein können, wenn es der betroffenen Person nicht möglich ist, im Heimatland Schutz davor zu finden. Der Schutz ist dann als ausreichend zu qualifizieren, wenn eine Person effektiv Zugang zu einer funktionierenden staatlichen Infrastruktur hat und ihr deren Inanspruchnahme zumutbar ist, wobei von einem Staat nicht

erwartet werden kann, dass er jederzeit präventiv in die Lebensbereiche seiner Bürger eingreifen kann. Ist kein ausreichender Schutz möglich, setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft weiter voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.1, 2008/4 E. 5.2). Gemäss Beschluss des Bundesrates vom 6. März 2009 gilt der Kosovo seit dem 1. April 2009 als verfolgungssicherer Staat ("safe country") im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG. Damit besteht die gesetzliche Regelvermutung, dass asylrelevante staatliche Verfolgung nicht stattfindet und Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung gewährleistet ist. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehen die zuständigen Behörden im Kosovo im Rahmen ihrer Möglichkeiten konsequent gegen Bedrohungen und Übergriffe durch Privatpersonen vor. Insofern ist vom Schutzwillen und von der weitgehenden Schutzfähigkeit der Sicherheitsbehörden auszugehen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D 2562/2013 vom 16. Mai 2013 E. 4.1 f. mit Hinweis auf BVGE 2011/50 E. 4.7, und E-5031/2012 vom 4. Juni 2014 E. 7.3). Die Erklärung der Beschwerdeführerin, weshalb sie keine Anzeige erstattet und die Behörden somit nicht um Schutz gebeten habe - [Verwandter] könne man nichts anhaben, er sei ein (...) - Mitglied und habe keine Angst vor anderen Leuten (B27/11 S. 5) -, ist nicht geeignet, den Schutzwillen der Sicherheitsbehörden grundsätzlich in Frage zu stellen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Behörden auch im Falle der Beschwerdeführerin ihren Möglichkeiten entsprechend für ihren Schutz eingesetzt hätten. Im Übrigen würde ihr und ihrer Familie auch die Möglichkeit offenstehen, sich nach Serbien, welches vom Bundesrat ebenfalls zum verfolgungssicherer Staat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG erklärt wurde, zu begeben. Angesichts dieser Sachlage vermögen die geschlechtsspezifischen Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Asylrelevanz nicht standzuhalten.

E. 4.4

Was den geltend gemachten Übergriff auf den Beschwerdeführer C._____ und seine Schwester betrifft, gaben die Beschwerdeführenden unterschiedliche Daten an. Während der Beschwerdeführe beziehungsweise Vater erklärte, die Kinder seien einen Monat nach Silvester 2010 respektive 2011, es sei jedenfalls kalt gewesen, angegriffen worden (B26/13 S. 7), gab die Beschwerdeführerin zu Protokoll, der Vorfall habe sich kurz vor dem 1. Mai 2012 ereignet; es sei gewiss warm gewesen (B27/11 S. 8). Dabei vermag der in der Rechtsmitteleingabe vorgebrachte Einwand, wonach die psychischen Probleme des Beschwerdeführers und sein Medikamenteneinfluss für den genannten Widerspruch ursächlich seien, nicht vollends zu überzeugen, zumal dieser Vorfall das angeblich aktuellste fluchtauslösende Ereignis darstelle. Ferner handelt es sich bei diesem Vorfall um einen Angriff durch Privatpersonen, weshalb diesbezüglich auf die E. 4.3 verwiesen werden kann. Im Übrigen hätten die Beschwerdeführenden in dieser Sache, selbst als sie der Arzt dazu aufgefordert habe, eine Anzeige zu erstatten, nichts unternommen (B26/13 S. 7 f.; B27/11 S. 7).

E. 4.5

Sodann werden im Zusammenhang mit den im vorinstanzlichen Verfahren noch monierten Schwierigkeiten anlässlich der Registrierung der Kinder in der Schule auf Beschwerdestufe keine Einwände erhoben. Ohnehin fallen die einzelnen Aussagen der Beschwerdeführenden und ihrer Tochter diesbezüglich widersprüchlich aus (B30/2 S. 1, B31/2 S. 2) und sind daher als unglaubhaft einzustufen.

E. 4.6

Des Weiteren trug der Beschwerdeführer hinsichtlich [Geschäft] vor, dass er (...) unmittelbar nach seiner Rückkehr aus der Schweiz eröffnet habe und bereits nach einer Woche bestohlen worden sei. Hierzu ist festzustellen, dass sich die Beschwerdeführenden eigenen Angaben zufolge vom 1. Mai bis 15. November 2011 in Frankreich aufgehalten hätten, wo ihre Asylgesuche abgewiesen worden seien. Somit ist davon auszugehen, dass sie die diesbezüglichen Vorbringen bereits während des Asylverfahrens in Frankreich geltend machen konnten beziehungsweise hätten geltend machen müssen. Der Vollständigkeit halber ist dennoch festzuhalten, dass die Schilderungen im Zusammenhang mit [Geschäft] widersprüchlich aufgefallen sind beziehungsweise Sachverhaltsvorbringen erst nachträglich dargetan wurden. Die Beschwerdeführerin gab zu Protokoll, [Geschäft] stehe momentan leer (B27/11 S. 7). Hierzu kann jedoch auf die vor Ort getätigten Abklärungsresultate verwiesen werden, gemäss welchen [Geschäft] komplett eingerichtet und in Betrieb sei. Überdies führte der Beschwerdeführer im Rahmen des ihm zu den Abklärungsergebnissen gewährten rechtlichen Gehörs aus, [Geschäft] laufe zwar immer noch auf seinen Namen sowie denjenigen [Verwandter], tatsächlich gehöre [es] aber J._____, welcher hierfür Mietzins erhalten habe. Seine Erklärung, er habe, da er mit seiner Familie am 1. Mai 2012 nach Frankreich ausgereist sei, den Mietvertrag nicht kündigen können, überzeugt indes nicht, zumal er immerhin nach seiner Rückkehr aus Frankreich die Möglichkeit hatte, den Mietvertrag zu kündigen.

E. 4.7

Ausserdem ist in Bezug auf die geltend gemachten Behelligungen seitens der Polizei wegen [Verwandter] des Beschwerdeführers festzuhalten, dass er auf die Frage, weshalb er diese Asylgründe nicht bereits im Rahmen des ersten Verfahrens in der Schweiz dargetan habe, lediglich antwortete, er sei danach nicht gefragt worden (B26/13 S. 10). Sodann führte er aus, dass es nach seiner Rückkehr aus der Schweiz (...) aus demselben Grund zu weiteren Übergriffen gekommen sei (B14/12 S. 9; B26/13 S. 5). Es kann indes auch hier davon ausgegangen werden, dass er diese Asylgründe bereits anlässlich des Verfahrens in Frankreich darlegen konnte beziehungsweise hätte darlegen müssen. Ferner beruft er sich pauschal darauf, dass die Behelligungen immer schlimmer geworden seien. Dass sich nach dem Vorfall im Jahr 2010 weitere konkrete Vorfälle mit der Polizei ereignet hätten, macht er aber nicht geltend. Überdies gab er zu Protokoll, dass er aufgrund dieser Ereignisse nie einen Anwalt aufgesucht habe (B26/13 S. 5).

E. 4.8

Schliesslich sind auch die übrigen Beweismittel und Ausführungen seitens der Beschwerdeführenden nicht geeignet, obige Einschätzung umzustossen.

E. 5

Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden keine asylrelevanten Verfolgungsvorbringen glaubhaft machen konnten respektive keine begründete Furcht haben, inskünftig ernsthaften, asylbeachtlichen Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu sein. Das SEM hat somit zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft verneint und die Asylgesuche abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9 m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für

Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.10), wobei für die Feststellung der Gefährdung der Urteilszeitpunkt und nicht der Zeitpunkt des Asylgesuchs oder der erstinstanzlichen Verfügung massgeblich ist.

E. 7.4.1

In der angefochtenen Verfügung vom 11. Februar 2015 erachtete die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug weder angesichts der im Kosovo herrschenden politischen Situation noch aufgrund anderer Gründe als unzumutbar. Die Sicherheitslage habe sich in den vergangenen Jahren verbessert und die Wahrscheinlichkeit für eine konkrete Gefährdung für albanischsprachige Roma, Ashkali und Ägypter allein aufgrund der Ethnie - mit Ausnahme einiger Dörfer beziehungsweise Gemeinden - könne ausgeschlossen werden. Zudem sei für diese Ethnien die Bewegungsfreiheit grundsätzlich gegeben. Die Aussagen der Beschwerdeführenden zu ihrem letzten Wohn- und Aufenthaltsort sowie zum verwandtschaftlichen Beziehungsnetz seien nicht gesichert beziehungsweise widerlegt worden. Angesichts dieser Umstände sei es der Vorinstanz nicht möglich, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen, persönlichen sowie familiären Situation der Beschwerdeführenden zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu äussern. Zwar seien die Wegweisungshindernisse grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen; diese Untersuchungspflicht finde allerdings ihre Grenzen an der Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht der Beschwerdeführenden, zumal es nicht Aufgabe der Asylbehörden sein könne, bei fehlenden Hinweisen seitens der Beschwerdeführenden beziehungsweise wenn diese die Asylbehörden zu täuschen versucht hätten, nach allfälligen Wegweisungshindernissen zu forschen. Im Übrigen verfüge der Beschwerdeführer über die Staatsbürgerschaft Serbiens, wo er unter anderem gelebt habe, weshalb auch einer Rückkehr dorthin nichts im Wege stehe. In Bezug auf das eingereichte Arztzeugnis sei zudem festzuhalten, dass die Behandlung im Herkunftsstaat grundsätzlich gewährleistet sei. Aufgrund des oben Gesagten sei es dem SEM aber nicht möglich, sich genauer bezüglich der spezifischen Behandlungsmöglichkeiten zu äussern. Feststehe jedoch, dass auch die im ärztlichen Attest als Ursache der gesundheitlichen Gebrechen genannten Probleme nicht mit den diesbezüglichen Angaben in den Befragungen übereinstimmen würden.

E. 7.4.2

Diese Einschätzung der Vorinstanz bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs wird vom Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich geteilt. Bei den Beschwerdeführenden handelt es sich um ein Ehepaar mit ihrem Sohn, die vor der Ausreise eigenen Angaben zufolge in der Gemeinde G. _____, Kosovo gelebt hätten. Gemäss den Abklärungsergebnissen ist jedoch davon auszugehen, dass sie zumindest einen Teil ihres Lebens in M. _____, Serbien - dem Geburtsort der Kinder - verbracht haben. Eine erneute Wohnsitznahme in diesem Land würde auch dem Kindeswohl, obschon dieses im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung einen Gesichtspunkt von gewichtiger Bedeutung bildet, nicht zuwiderlaufen, da namentlich nebst den Eltern auch der Sohn über Serbischkenntnisse verfügt (vgl. Personalienblatt "andere Sprachen" B1/4). Sodann halten sich die Beschwerdeführenden zwar bereits seit einiger Zeit in der Schweiz auf. Jedoch ist den Akten keine fortgeschrittene Integration und Einbettung in die hiesigen kulturellen sowie sozialen Verhältnisse zu entnehmen, weshalb unter dem Aspekt des Kindeswohls nichts zu ihren Gunsten abgeleitet werden kann. Hinsichtlich der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführenden ist ferner festzuhalten, dass die eingereichten Arztberichte allesamt aus dem Jahr 2010 respektive 2011 datieren, weswegen ihnen einerseits die Aktualität abzusprechen ist und sie andererseits teilweise bereits Gegenstand des Wiedererwägungsverfahrens vor der Vorinstanz bildeten (vgl. Sachverhalt Ziff. I Bst. C). Überdies ist nicht ersichtlich und wird in der Beschwerde auch nicht ausgeführt, weshalb eine Behandlung im Bedarfsfall im Kosovo nicht fortgesetzt werden könnte. Aus den Akten geht jedenfalls hervor, dass der Beschwerdeführer im Kosovo Zugang zum Gesundheitssystem hatte (vgl. seine diesbezügliche Aussage in B26/13 S. 9). Ausserdem wäre eine Behandlung auch in Serbien, wo sich eigenen Angaben zufolge einige ihrer Familienangehörigen aufhalten würden, möglich. Allerdings ist festzuhalten, dass vorliegend eine sorgfältige Vorbereitung und medizinische Begleitung der Ausreise angezeigt ist, um die psychische Belastung nicht zusätzlich zu verschärfen. In Bezug auf die Aussichten für das wirtschaftliche Überleben ist auf E. 4.6 sowie den Umstand zu verweisen, dass [Geschäft] nach wie vor in Betrieb ist und der Mietvertrag bis dato nicht gekündigt wurde. Das Gericht geht daher davon aus, dass es den Beschwerdeführenden trotz der zugestandenermassen schwierigen Bedingungen im Kosovo (unter denen allerdings weite Bevölkerungskreise zu leiden haben) zumutbar ist, dorthin zurückzukehren. Der Wegweisungsvollzug erweist sich sodann auch im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als zumutbar (vgl. BVGE 2009/51 E. 5; 2007/10).

E. 7.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Die Dispositivziffer 4, bei der es sich um einen offensichtlichen Kanzleifehler handelt (es wird darin eine Ausreisefrist auf den Tag nach Eintritt der Rechtskraft festgesetzt, was mit der unmittelbar folgenden Dispositivziffer in Widerspruch steht, welche eine Ausreisefrist auf ein bestimmtes Datum festsetzte), ist gestützt auf Art. 69 Abs. 3 VwVG aufzuheben.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 9.2

Nachdem die Behandlung des von den Beschwerdeführenden in der Rechtsmitteleingabe gestellten Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Februar 2015 auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen wurde, ist im Urteilszeitpunkt darüber zu befinden. Die Beschwerdebegehren sind im Zeitpunkt ihrer Einreichung als nicht aussichtslos zu qualifizieren. Aufgrund der Aktenlage müssen die Beschwerdeführenden als bedürftig betrachtet werden, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.